



Visumverfahren nach dem deutschen Ausländerrecht für beabsichtigte Aufenthalte in
Deutschland für mehr als 3 Monate, hier:

Nachzug sonstiger Familienangehöriger nach Deutschland

Stand: Mai 2017

Für die **Terminvereinbarung** zur persönlichen Vorsprache bei der Visastelle tragen Sie sich bitte in die entsprechende Terminliste ein, die Sie unter

www.beirut.diplo.de/termine

finden. Aufgrund hoher Auslastung der Visastelle kann die zeitnahe Gewährung eines Termins im Wunschzeitraum nicht immer gewährleistet werden, bitte planen Sie Ihre Reise daher rechtzeitig.

Sie müssen zur Antragstellung **persönlich** erscheinen, folgende Unterlagen sind für jeden Antragsteller vorzulegen:

- 2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Anträge** auf Erteilung eines nationalen Visums'
- ein gültiger **Reisepass** mit 2 Kopien
- 2 biometrietaugliche **Passfotos** mit hellem Hintergrund (bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt Passfotos)

sowie die folgenden Dokumente **im Original oder in beglaubigter Kopie, jeweils mit 2 Kopien (allen Dokumenten in arabischer Sprache ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen, ebenfalls mit 2 Kopien):**

- **Personenstandsurkunden, die die Verwandtschaft zum Familienangehörigen in Deutschland belegen**
- 2 Kopien des **Reisepasses des Familienangehörigen in Deutschland** sowie ggf. Kopien des deutschen **Aufenthaltstitels**
- **Kopie des Mietvertrags** des Familienangehörigen in Deutschland und **Angabe seiner Telefonnummer und E-Mail-Adresse**
- **„Härtefallschreiben“**: schriftliche Begründung des Antragstellers, dass es sich bei dem konkreten Zuzugswunsch um einen außergewöhnlichen Härtefall für den Antragsteller selbst oder für den in Deutschland lebenden Familienangehörigen handelt. Flucht und Vertreibung durch einen Bürgerkrieg begründen allein keine außergewöhnliche Härte, da diese Situation auf viele Personen gleichermaßen zutrifft. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte muss konkret auf den individuellen Einzelfall bezogen dargelegt und ggf. durch Nachweise belegt werden (z.B. ärztliches Attest).

Ausländische Urkunden müssen zur Vorlage bei innerdeutschen Behörden regelmäßig **legalisiert** sein. Bitte beachten Sie die Merkblätter der Botschaft zur Legalisation syrischer Urkunden, die Sie auf der Webseite der Botschaft finden.

Die hier aufgeführten vorzulegenden Unterlagen betreffen den Grundfall des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger. Die Visastelle behält sich aber im Einzelfall die Nachforderung weiterer entscheidungsrelevanter Nachweise vor, die nicht in dem Merkblatt aufgeführt sind.

Dem Visumantrag müssen alle erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung beigelegt sein. Antragsteller mit unvollständigen Unterlagen können grundsätzlich zurückgewiesen werden und müssen dann einen neuen Termin zur Visumantragstellung vereinbaren. Bitte senden Sie **keine Unterlagen unaufgefordert** an die Botschaft, sie können dem Antrag nicht zugeordnet werden und werden vernichtet.

Verfahren

Die Botschaft bittet um Verständnis, dass aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nur der/die Antragsteller(-in) selbst und keine Begleitpersonen zur Antragstellung in der Visastelle Einlass erhalten können.

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 2-3 Monate, in Einzelfällen auch länger. Jeder Antrag unterliegt einer sorgfältigen Prüfung, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums besteht nicht.

Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der/die Antragsteller(-in) von der Botschaft informiert.

Es wird gebeten, zur Entlastung der Visastelle von Sachstandsfragen abzusehen, da diese die Bearbeitungsdauer aller Visumanträge verzögern.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Visumantrags wird **eine Gebühr in Höhe von 60,- Euro, zahlbar am Tag der Antragstellung in libanesischen Pfund**, erhoben. Die Gebühr wird im Falle einer Ablehnung des Antrags nicht zurückerstattet.

Zusatz für palästinensische Volkszugehörige, die im Besitz eines von der libanesischen Regierung ausgestellten „Reisedokuments für Flüchtlinge“ sind:

Dieses Reisedokument ist nicht visierfähig. Es ist daher ein gesondertes, vom Visumantragsteller bei der Botschaft zu beantragendes Verfahren beim Bundesministerium des Inneren zur Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht erforderlich. Hierfür werden ein weiteres Exemplar des Antragsformulars und ein **dritter Kopiensatz** aller o.g. Dokumente benötigt. Bitte legen Sie bei der Antragstellung auch Ihre Lebensmittellkarte und Ihren Identitätsausweis (Original + Kopien) vor.

Die Gesamtbearbeitungszeit erhöht sich durch dieses erforderliche Verfahren in der Regel um 4-8 Wochen.

Für das Verfahren werden weitere Gebühren in Höhe von **20,- Euro** fällig, für das bei Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht zu erstellende Blattvisum weitere **10,- Euro – insgesamt 30,- Euro**. Die Gebühren sind bereits am Tag der Antragstellung **in libanesischen Pfund** zu entrichten und werden erstattet, sofern das Verfahren wegen Ablehnung des Visums nicht eingeleitet wird bzw. das Blattvisum nicht erteilt wird.